

# Schutzkonzept Sport- und Eventanlagen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
2.1	Situation in den Hallen- und Freibädern.....	3
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze .....	3
2.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes .....	4
2.4	Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben.....	4
<b>3</b>	<b>Risikobeurteilung</b> .....	<b>4</b>
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung .....	4
3.2	Krankheitssymptome .....	5
<b>4</b>	<b>Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder und Wellnessanlagen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse .....	5
4.1.1	Veranstaltungen .....	5
4.2	Umkleide / Dusche / Toiletten .....	6
4.3	Reinigung und Hygiene .....	6
4.4	Verpflegung .....	6
4.5	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur .....	6
<b>5</b>	<b>Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb</b> .....	<b>7</b>
5.1	Öffentliches Schwimmen.....	7
5.2	Organisierte Sport (Breiten-/ Leistungs-/ Spitzensport) .....	7
<b>6</b>	<b>Kommunikation dieses Schutzkonzeptes</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Inkrafttretung</b> .....	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Anhang 1: Begrenzung der Personenzahl</b> .....	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Anhang 2: Wassersport</b> .....	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>Anhang 3: Wellness, Kraftraum, FitÄria und Kinderhort</b> .....	<b>11</b>
<b>12</b>	<b>Anhang 4: Badeshop</b> .....	<b>12</b>
<b>13</b>	<b>Anhang 5: Gastronomie</b> .....	<b>13</b>
<b>14</b>	<b>Anhang 6: Massage</b> .....	<b>14</b>

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	2 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

# 1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll die geordnete Betrieb mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen. Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Sport- und Eventanlagen höchste Priorität.

Die Stadt Chur ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic

### 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 10.0 vom 20.12.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 17.12.2021, welche ab dem 20.12.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht in Hallenbädern (und Wellnessanlagen, welche mit Hallenbädern gekoppelt sind). D.h. es muss das sogenannte 2G+-Prinzip angewendet werden (Geimpft, Genesen und Negativ-Getestet). Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen über 16 Jahren. Auf den Covid 19 Test kann verzichtet werden, wenn die letzte Impfung (inkl. Auffrischung) oder eine Erkrankung innerhalb der letzten 120 Tage stattgefunden haben. Die Maskenpflicht gilt bis zu den Garderoben.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	3 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll den geordneten Betrieb der Hallen- und Freibäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern. Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzeptes; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

## 2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben

Mit den Vorgaben und Massnahmen im Kapitel 3 und 5 sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht», «Hygiene» und «Abstandhalten».

## 3 Risikobeurteilung

### 3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	4 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 3.2 Krankheitssymptome

### Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Sport- und Eventanlagen nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

### Öffentliches Schwimmen, Wellness, Kraftraum und FitÄria:

Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Sport- und Eventanlagenpersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

## 4 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder und Wellnessanlagen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie, den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

### 4.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse

- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- In Wellness-Anlagen gelten die zulässige Kapazitätsbeschränkung ebenso und in den Saunas ist der Berechnungskoeffizient aufgrund der Abstandsregel selbst festzulegen.

Sollte die Anlage ihr Fassungsvermögen erreichen, können die Sport- und Eventanlagen folgende Massnahmen zusätzlich einführen:

- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Reduzierung der Personenbelegung.

#### 4.1.1 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gilt ebenso die Maskenpflicht. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung (Beispiel: In den obersten beiden Spielklassen im Eishockey und Fussball).

#### Zuschauer im Wassersport drinnen:

Bei sportlichen Aktivitäten mit Zuschauer und Staff gilt die 2G-Zertifikatspflicht.

#### Zuschauer im Wassersport im freien (Freibad):

Ab 300 anwesenden Personen (unabhängig ob Sporttreibende, Zuschauende oder Helfende) gilt auch bei Sport-Veranstaltungen im Freien eine Zertifikatspflicht für sämtliche Anwesende.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	5 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 4.2 Umkleide / Dusche / Toiletten

- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Im Garderobenbereich soll beim Eingang eine Markierung „Bitte Abstand halten“ angebracht werden.

## 4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

## 4.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Konkret gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung pro Tisch mehr. Im Innenbereich gilt aber die 2G-Zertifikats- und Sitzpflicht.

## 4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

### Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zertifikatskontrolle nach dem 2G-Prinzip (siehe 2.2 erster Absatz).
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die 2G-Zertifikats- und Maskenpflicht.
- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

### Massnahmen im Wasserbereich:

- Zutritt nach dem 2G+-Prinzip nur für Geimpfte (Booster) und Genesene, die über ein negatives Testergebnis verfügen. Der negative Test entfällt, wenn das Zertifikat nicht älter als 4 Monate ist.
- Die Abstandsregel von 1.5m sind ausserhalb des Wassers einzuhalten. Die Sport- und Eventanlage appellieren an die Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	6 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche:

- Zutritt nach dem 2G+-Prinzip nur für Geimpfte (Booster) und Genesene, die über ein negatives Testergebnis verfügen. Der negative Test entfällt, wenn das Zertifikat nicht älter als 4 Monate ist.
- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 1.5 m gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.
- Es sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.

# 5 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

## 5.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Zutritt nach dem 2G+-Prinzip nur für Geimpfte (Booster) und Genesene, die über ein negatives Testergebnis verfügen. Der negative Test entfällt, wenn das Zertifikat nicht älter als 4 Monate ist.  
Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5.2 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

## 5.2 Organisierte Sport (Breiten-/ Leistungs-/ Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart, es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Aufgrund der Zertifikatspflicht ab 16 Jahren vereinfacht sich die Handhabung der Massnahmen generell.

# 6 Kommunikation dieses Schutzkonzeptes

Die Stadt Chur informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Stadt sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	7 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Sport- und Eventanlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Sport- und Eventanlagen verwiesen werden.

## 8 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Hallen- und Freibäder wurde Anfang Mai 2020 vom Vorstand des Verbands schweizerischer Hallen- und Freibäder erstellt. Nach der ausserordentlichen Sitzung vom Bundesrat vom 17.12.2021 angepasst. Die neue Verordnung tritt am 20.12.21 in Kraft und anhand dieser neuen Vorgaben wurde das Schutzkonzept ergänzt.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde.

Seit dem 20. Dezember 2021 gelten die Vorgaben des Bundes, sofern die kantonalen Behörden keine zusätzliche Verschärfung anordnen.

Chur, 20.12.2021



Sandro Staub  
Leiter Bad, Fitness & Wellness

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	8 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 9 Anhang 1: Begrenzung der Personenzahl

1 Person / 4m <sup>2</sup>		Wasser-/Saunafläche	Umgebung	Total Personen
<b>Freibad Obere Au</b>	Schwimmerbecken	1'050		
	Lernschwimmbecken	1'078		
	Planschbecken	216		
	<b>Total</b>	<b>2'341</b>	<b>24'000</b>	<b>Keine Beschränkung</b>
<b>Freibad Sand</b>	Schwimmerbecken	660		
	Lernschwimmbecken	270		
	<b>Total</b>	<b>930</b>	<b>2'050</b>	<b>Keine Beschränkung</b>
<b>Hallenbad (4m<sup>2</sup> / Person)</b>	Schwimmerbecken	406		
	Sprungturmbecken	136		
	Lernschwimmbecken	125		
	Kinderplanschbecken	19		
	Aquamarin	200		
	<b>Total</b>	<b>886</b>	<b>2'400</b>	<b>Keine Beschränkung</b>
<b>Wellness (4m<sup>2</sup> / Person)</b>	Finnische Sauna (3)	Personenanzahl beziehen sich auf die gesamte Fläche der getrennten und gemischten Sauna. Anzahl Personen in den Saunen sind angeschrieben und müssen befolgt werden.		
	Bio Sauna (2)			
	Dampfbad / Kräutersauna			
	Gemischte Sauna			
	Ruheräume / Aussenbereich			
<b>Total</b>		<b>500</b>	<b>Keine Beschränkung</b>	

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	9 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 10 Anhang 2: Wassersport

### Innenbereich öffentlich

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 2G+-Prinzip.
- Ausgenommen von der 2G-Regelung sind Personen unter 16 Jahren sowie Profisportler/Innen (Swiss Olympic Cardholder).
- Die Maskenpflicht ist ab der Garderobe aufgehoben.
- Abstand von 1.5m muss eingehalten werden.

### Aussenbereich öffentlich

- Abstand von 1.5m muss eingehalten werden

### Innenbereich externe Kursleiter/Innen

- Kursleitende müssen die Voraussetzung von 2G+ erfüllen.
- Begleitpersonen von teilnehmenden Kinder eines Kurses müssen 2G (dürfen nicht ins Wasser) und Maske tragen oder 2G+ erfüllen. Ansonsten müssen die Kinder beim Haupteingang von den Kursleitern abgeholt werden.

### Innenbereich Vereine

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 2G+-Prinzip.
- Ausgenommen von der 2G-Regelung sind Personen unter 16 Jahren sowie Profisportler/Innen (Swiss Olympic Cardholder).
- Trainer und Trainerinnen müssen die Voraussetzung 2G erfüllen und dürfen nur ins Wasser, wenn sie 2G+ erfüllen.
- Die Maskenpflicht ist ab der Garderobe aufgehoben.
- Abstand von 1.5m muss eingehalten werden.
- Begleitpersonen von teilnehmenden Kinder eines Kurses müssen 2G (dürfen nicht ins Wasser) und Maske tragen oder 2G+ erfüllen. Ansonsten müssen die Kinder beim Haupteingang von den Kursleitern abgeholt werden.

### Aussenbereich Vereine

- Abstand von 1.5m muss in Innenräumen eingehalten werden

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	10 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

# 11 Anhang 3: Wellness, Kraftraum, FitÄria und Kinderhort

## Innenbereich öffentlich

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 2G+-Prinzip.
- Ausgenommen von der 2G-Regelung sind Personen unter 16 Jahren sowie Profisportler/Innen (Swiss Olympic Cardholder).
- Die Maskenpflicht ist ab der Garderobe aufgehoben.
- Abstand von 1.5m muss eingehalten werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	11 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 12 Anhang 4: Badeshop

Im Badeshop geht es darum, den erforderlichen Abstand der Kunden untereinander und auch zum Personal am Front Desk sicherzustellen.

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 2G-Prinzip.
- Die Maskenpflicht gilt im Empfangsbereich bis zur Garderobe.
- Schutz aus Plexiglas vor der Kasse
- berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten mit Twint ergänzen
- max. 2 Personen gleichzeitig im Shop
- bei Beratungen Distanz von 1.5m einhalten
- Tastpunkte, Oberflächen, Stühle und Kleiderständer regelmässig reinigen und desinfizieren
- Badeshop und Front Desk-Bereich regelmässig lüften

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	12 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 13 Anhang 5: Gastronomie

Es gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

### Innenbereich

- Im ganzen Innenbereich des Sportrestaurants Obere Au gilt das 2G-Prinzip.
- Dies wird durch das Personal des Sportrestaurants Obere Au kontrolliert.
- Die Maskenpflicht für Gäste entfällt, sobald sie am Tisch sitzen.
- Die geltenden Hygienevorschriften (wie z.B. Hände waschen, Tische desinfizieren etc.) müssen eingehalten werden.

### Aussenbereich

- Auf dem ganzen Terrassenbereich des Sportrestaurants Obere Au gilt das 2G-Prinzip.
- Dies wird durch das Personal des Sportrestaurants Obere Au kontrolliert.
- Die Maskenpflicht entfällt im Aussenbereich.
- Die geltenden Hygienevorschriften (wie z.B. Hände waschen, Tische desinfizieren etc.) müssen eingehalten werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	13 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	

## 14 Anhang 6: Massage

- Im ganzen Innenbereich des Massageraums gilt das 2G-Prinzip und Maske tragen.
- Empfehlung: Bitte reservieren sie Online für einen Termin.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	14 / 14
Sandro Staub	06.12.21	Bestimmungen vom 03.12.21	06.12.21	9.0	GL Sport- und Eventanlagen	06.12.21	06.12.21	
Sandro Staub	20.12.21	Bestimmungen vom 17.12.21	20.12.21	10.0	GL Sport- und Eventanlagen	20.12.21	20.12.21	